



822.1 / CMI 476

Einwohnergemeinde Thurnen

Abfallreglement

01.12.2025

Inhalt

Abfallreglement	4
I. Allgemeines	4
Gegenstand und Geltungsbereich	4
Definition Siedlungsabfälle	4
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	4
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	5
Zuständigkeiten in der Gemeinde	5
Aufgaben Gemeinde: Allgemein	5
Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle	6
Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	6
Aufgaben Gemeinde: Information und Abfallkalender	6
Aufgaben Abfallinhaber: Allgemein	6
Aufgaben Abfallinhaber: Sonderabfälle	7
Benzin-/ Ölabscheider	7
Aufgaben Abfallinhaber: Grünabfälle	7
Verbote	7
III. Entsorgung	8
Grundsatz Vermeidung	8
Bereitstellung	8
Ausschluss von der Abfuhr	8
Tierkörper	9
IV. Weitere Bestimmungen	9
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	9
Veranstaltungen	9
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	9
V. Finanzierung	10
Spezialfinanzierung	10
Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Grund- und Mengengebühren	10
Kostendeckung	10
Gebührenpflicht	11
Weitere Gebühren	11
Andere Kosten	11
Abfallverordnung	11
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	12
Widerhandlungen	12
Rechtspflege	12
Übergangsbestimmung	12
Inkrafttreten	12

Auflage Exemplar

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

– Artikel 32 Absatz 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11.02.2004

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition
Siedlungsabfälle

Artikel 2

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von
Siedlungsabfällen
aus Haushalten

Artikel 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrriecht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können z. B. Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);

- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten in
der Gemeinde

Artikel 4

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat oder eines von ihm eingesetzte Organ zuständig. Dieses Gremium nimmt gleichzeitig auch die Aufgaben als Fachstelle für Abfall wahr (Art 29 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle vom 18.06.2003).

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben
Gemeinde:
Allgemein

Artikel 5

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Aufgaben
Gemeinde:
Separatabfälle

Artikel 6

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle), weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Aufgaben
Gemeinde:
Sonderabfälle und
andere
kontrollpflichtige
Abfälle

Artikel 7

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgaben
Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Artikel 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Aufgaben
Abfallinhaber:
Allgemein

Artikel 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehr- und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgaben
Abfallinhaber:
Sonderabfälle

Artikel 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/
Ölabscheider

Artikel 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlamm- und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgaben
Abfallinhaber:
Grünabfälle

Artikel 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Artikel 13

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (Art. 26a).

III. Entsorgung

Grundsatz
Vermeidung

Artikel 14

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Artikel 15

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der
Abfuhr

Artikel 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);

h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Artikel 17

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ²

IV. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

Artikel 18

¹ Der Gemeinderat ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können dazu Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Artikel 19

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Dienstleistungen
ausserhalb des
Monopolbereichs

Artikel 20

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25.05.2011

privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung **Artikel 21**

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung **Artikel 22**

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und Mengengebühren **Artikel 23**

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung **Artikel 24**

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Gebührenpflicht

Artikel 25

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Artikel 26

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührentarif des Gebührenreglements vom 24.06.2024, Aufwandgebühr I oder II.

Andere Kosten

Artikel 27

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.

Abfallverordnung

Artikel 28

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 29

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

²Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Artikel 30

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

Übergangs- bestimmung

Artikel 31

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Artikel 32

¹Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 01.12.2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Abfallreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 30.10.2025 bis 01.12.2025 bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 30.10.2025 und 27.11.2025 publiziert.

Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	01.12.2025	01.01.2026	Erstfassung